



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2023 Nr. 354

26. Juli 2023

787-L

Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 26. Juni 2023, Az. G4-7271-1/1387

Präambel, Rechtsgrundlagen

¹Gemeinsame Bestimmungen für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL werden in der Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest) in der jeweils gültigen Fassung getroffen. ²Zur Umsetzung der EIF in Bayern werden diese Regelungen im Folgenden konkretisiert beziehungsweise eingeschränkt.

³Rechtsgrundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest) einschließlich darin unter Nr. 1 genannter Rechtsgrundlagen,
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De minimis-Gewerbe),
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung.

⁴Soweit die EU während der Laufzeit dieser Richtlinie die oben genannte EU-Verordnung ersetzt, tritt an Stelle der zitierten Verordnung die entsprechende Nachfolgeverordnung.

⁵Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

⁶Mit der jeweiligen Anrede (z. B. „Antragsteller“, „Zuwendungsempfänger“) sind in dieser Richtlinie einschließlich aller Anlagen und Formulare alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil A: Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

1. **Zuwendungszweck**

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Vorhaben in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden, die zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung beitragen,

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern (Art. 73 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115),
- ausschließlich der Produktion tierischer Primärerzeugnisse¹ nach Anlage 1 dienen,
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen mindestens einem oder mehreren der unter Nr. 1 genannten Verwendungszwecke dienen.

2.2 Ausgaben für Betreuung

¹Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Ausgaben für Betreuung) von mehr als 100 000 € gefördert werden.

²Bei einer Förderung von Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Ausgaben für Betreuung) von mehr als 200 000 € ist ein fachkundiger, zugelassener Betreuer einzuschalten.

³Alle Details zu den Regelungen zur Betreuung sind den Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 zu entnehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Ergänzend zu den Regelungen in der Rahmenrichtlinie sind

3.1 ¹Unternehmen der Landwirtschaft förderfähig

unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreicht oder überschritten wird oder
- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

²Als Tierhaltung im Sinne des ersten Tirets gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäfferei.

³Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. ⁴Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung, oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

⁵Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Stimmanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 4.2 (Prosperität) erfüllen. ⁶Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Stimmanteil des nicht zuwendungsfähigen Gesellschafters entspricht.

⁷Das antragstellende Unternehmen muss grundsätzlich auch Bewirtschafter bzw. Betreiber des geförderten Objekts sein.

3.2 Unternehmen nicht förderfähig

bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

¹ Definition Primärerzeugnis: die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Qualifikation, Unternehmenszahlen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Antragstellung

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs nachzuweisen.
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzepts über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit des durchzuführenden Vorhabens zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund des durchzuführenden Vorhabens zulassen.
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen.

4.2 Prosperität

¹Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 140 000 € je Jahr bei Ledigen und 170 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

²Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Stimmanteil von mehr als 10 % verfügen. ³Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 140 000 € je Jahr bei Ledigen und 170 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Stimmanteil dieses Gesellschafters entspricht.

⁴Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung der Einkommensprosperität herangezogen. ⁵Diese Kennziffer darf den Wert von 140 000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

4.3 Existenzgründung

¹Bei Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 4.1 mit der Maßgabe, dass

- statt einer erfolgreichen Bewirtschaftung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit des durchzuführenden Vorhabens durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

²Als Existenzgründung in diesem Sinne zählt nicht, wenn das Unternehmen infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet wurde.

4.4 Sonstige Fördervorgaben

¹Vom Betrieb sind besondere Anforderungen mindestens in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und zusätzlich im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu erfüllen.

- Die besonderen Anforderungen des Verbraucherschutzes

werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt.

Hierzu zählen die erfolgreiche Teilnahme an GQ-Bayern, QS (Qualität und Sicherheit), QM (Qualitätsmanagement Milch) oder GLOBAL G.A.P. mit dem Betriebszweig/ den Betriebszweigen, in dem/in denen eine Förderung beantragt wird sowie die Herstellung der Produkte nach EU-Öko-Verordnung 2018/848 in der jeweils geltenden Fassung.

- Die besonderen Anforderungen des Umwelt- oder Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z. B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.

Dies ist der Fall, wenn im Rahmen des Auswahlverfahrens ein Kriterium aus dem Bereich Umwelt- oder Klimaschutz erfüllt wird.

²Der Tierbesatz des antragstellenden Unternehmens darf nach Durchführung der Investition in die Tierhaltung einen Wert von 2,0 GV/ha selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche nicht übersteigen.

³Darüber hinausgehende Vorgaben des Fachrechtes bleiben unberührt.

⁴Für Vorhaben über 200 000 € anerkannte, zuwendungsfähige Ausgaben (ohne Ausgaben für Betreuung) ist eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, für fünf Jahre ab Schlusszahlung fortzuführen.

5. Umfang und Höhe der Zuwendungen

Ergänzend zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) gelten nachfolgende Aspekte:

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- die Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- der Kauf neuer technischer Einrichtungen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computerhardware und -software,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

²Zur Antragstellung sind die beantragten Ausgaben grundsätzlich mit dem Referenzkostensystem auf Plausibilität zu prüfen. ³Wenn die Anwendung des Referenzkostensystems aufgrund fehlender Daten oder sonstiger zu begründender Umstände nicht möglich ist, ist die Plausibilität der beantragten Kosten durch den Vergleich von drei Angeboten zu plausibilisieren. ⁴Wenn die Anwendung des Referenzkostensystems nicht möglich ist und nachweislich keine Vergleichsangebote verfügbar sind, kann die Plausibilität der Kosten auch durch den Bewertungsausschuss geprüft werden.

⁵Ergänzend zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) sind die durch Rechnungen i. S. d. § 14 Umsatzsteuergesetz nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) zuwendungsfähig.

⁶Für unbare Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Angestellte des Betriebes, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

5.2 Förderausschlüsse

Ergänzend zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) sind Ausgaben nicht zuwendungsfähig für:

- a) Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- b) den Erwerb von Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Pflanzrechten oder Pflanzen,
- c) Ersatzinvestitionen sowie der Erwerb gebrauchter Maschinen und Anlagen,
- d) den Kauf von Maschinen und Geräten,

- e) den Erwerb von Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen,
- f) Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,
- g) Maschinen- und Erntelagerhallen,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- i) Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungs- und Stromanschlusskosten,
- j) Investitionen, die im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) gefördert werden können,
- k) Vorhaben, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, soweit sie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 Baugesetzbuch privilegiert sind,
- l) Lagerräume für Grundfutter (z. B. Fahrsilos),
- m) Lagerräume für Wirtschaftsdünger (z. B. Güllegruben), die nicht im direkten Zusammenhang mit einem zur Förderung beantragten Gebäude der Tierhaltung stehen.

5.3 Höhe der Zuwendung

¹Die Förderung wird begrenzt auf zuwendungsfähige Ausgaben von 1 200 000 € (ohne Ausgaben für Betreuung) je Zuwendungsempfänger; abweichend davon wird die Förderung bei Betriebszusammenschlüssen auf zuwendungsfähige Ausgaben von 2 400 000 € (ohne Ausgaben für Betreuung) begrenzt. ²In der aktuellen Planungsperiode (2023 bis 2027) darf eine Obergrenze in Höhe von 2 000 000 € zuwendungsfähige Ausgaben (4 000 000 € bei Betriebszusammenschlüssen) je Zuwendungsempfänger höchstens einmal ausgeschöpft werden.

³Zudem darf der Gesamtwert der je Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 gewährten Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Ausgaben) den Wert von 65 % nicht übersteigen.

⁴Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 20 000 €, wird keine Förderung gewährt.

5.3.1 Zuschuss für Investitionen

¹Bei Investitionen in die Tierhaltung wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, sofern die Anforderungen nach Anlage 1 erfüllt werden (Premiumförderung).

²Für Investitionen, die der erstmaligen Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung dienen, wird ein Zuschlag zum Fördersatz der Premiumförderung von 15 Prozentpunkten gewährt.

³Auch bei Investitionen in die Zuchtsauenhaltung wird ein Zuschlag zum Fördersatz der Premiumförderung von 15 Prozentpunkten gewährt.

5.3.2 Förderung der Betreuung

¹Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von

- 2,5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000 €,
- 1,5 % des 500 000 € überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens

als förderfähig anerkannt.

²Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6 000 €, der Höchstbetrag 17 500 €.

³Die Betreuung wird mit einem Zuschuss von bis zu 60 % gefördert.

5.4 Brandfälle/Naturkatastrophen

Sind Investitionen als Folge eines Brands oder einer Naturkatastrophe erforderlich, müssen bare Eigenleistungen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

5.5 Mehrfachförderung

¹Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme mit Ausnahme des Denkmalschutzes gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

²Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU oder/und den Förderbanken des Freistaats Bayern ist möglich, soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 65 % nicht überschritten wird.

Teil B: Diversifizierungsförderung (DIV)

1. **Zuwendungszweck**

¹Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums geleistet.

²Bei der Förderung handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne der De-minimis-Verordnung Gewerbe.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Investitionen zur Schaffung und Entwicklung zusätzlicher Einkommensquellen

¹Gefördert werden Investitionen in Bayern zur Schaffung und Entwicklung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, welche die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie die Bedingungen der De-minimis-Verordnung Gewerbe erfüllen.

²Gefördert werden:

- Investitionen, die landwirtschaftsnahe sowie hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Tätigkeiten nach Anlage 3 ermöglichen sowie
- sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz dienen.

³Voraussetzung für eine Förderung von Vorhaben ist die räumliche Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb.

2.2 Einschränkungen der Förderung

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Investitionen im Bereich Gästebewerbergung können nur bis zur Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten gefördert werden.
- Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch sowie Milcherhitzungs- und -abfüllanlagen und Milchverarbeitung sind nur unter der Voraussetzung förderfähig, dass sie den entsprechenden hygienerechtlichen Vorgaben entsprechen (Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde).
- Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) zuwendungsfähig; Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Abfindungs- bzw. Verschlusskleinbrennereien handelt.
- Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 100 000 € (ohne Ausgaben für Betreuung) gefördert werden.

- Bei einer Förderung von Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Ausgaben für Betreuung) von mehr als 200 000 € ist ein fachkundiger, zugelassener Betreuer einzuschalten.
- Alle Details zu den Regelungen zur Betreuung sind den Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 zu entnehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Ergänzend zu den Regelungen in der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) sind förderfähig:

3.1 ¹Gefördert werden:

- a) Landwirtschaftliche Unternehmen und deren Zusammenschlüsse, unabhängig von der Rechtsform
- deren Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
 - die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten oder
 - die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

²Als Tierhaltung im Sinne des 1. Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäfferei.

³Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. ⁴Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung, oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

⁵Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Stimmanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 4.2 (Prosperität) erfüllen. ⁶Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Stimmanteil des nicht zuwendungsfähigen Gesellschafters entspricht.

- b) Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen,
- c) Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, eines Inhabers/Mitglieds eines landwirtschaftlichen Unternehmens, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb eine selbständige Existenz schaffen und/oder weiterentwickeln.

⁷Das antragstellende Unternehmen muss grundsätzlich auch Bewirtschaftler bzw. Betreiber des geförderten Objekts sein.

3.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den Regelungen in der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Antragstellung:

- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzepts über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie über die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierbarkeit des durchzuführenden Vorhabens zu erbringen und
- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs nachzuweisen.

4.2 Prosperität

¹Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 140 000 € je Jahr bei Ledigen und 170 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

²Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Stimmanteil von mehr als 10 % verfügen. ³Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 140 000 € je Jahr bei Ledigen und 170 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Stimmanteil dieses Gesellschafters entspricht.

⁴Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung der Einkommensprosperität herangezogen. ⁵Diese Kennziffer darf den Wert von 140 000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

5. Umfang und Höhe der Zuwendungen

Ergänzend zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) gelten nachfolgende Aspekte:

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- die Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen sowie notwendigen Außenanlagen.
- der Kauf neuer (technischer) Einrichtungen der Innenwirtschaft sowie von Computerhard- und -software.
- der Kauf von weiteren Wirtschaftsgütern, soweit diese inventarisierbar sind. Ausgenommen davon sind sämtliche Heimtextilien einschließlich Vorhänge. Ebenso nicht förderfähig sind Verbrauchsgegenstände.
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

²Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von

- 5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000 €,
- 3 % des 500 000 € überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens als förderfähig anerkannt. Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6 000 €, der Höchstbetrag 17 500 €.

³Zur Antragstellung sind die beantragten Ausgaben grundsätzlich mit dem Referenzkostensystem auf Plausibilität zu prüfen. ⁴Wenn die Anwendung des Referenzkostensystems aufgrund fehlender Daten oder sonstiger zu begründender Umstände nicht möglich ist, ist die Plausibilität der beantragten Kosten durch den Vergleich von drei Angeboten zu plausibilisieren. ⁵Wenn die Anwendung des Referenzkostensystems nicht möglich ist und nachweislich keine Vergleichsangebote verfügbar sind, kann die Plausibilität der Kosten auch durch den Bewertungsausschuss geprüft werden.

⁶Ergänzend zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) sind die durch Rechnungen i. S. d. § 14 Umsatzsteuergesetz nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) zuwendungsfähig.

⁷Für unbare Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Angestellte des Betriebes, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

5.2 Förderausschlüsse

Ergänzend zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) sind Ausgaben nicht zuwendungsfähig für:

- a) Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- b) Investitionen in Hopfen- und Tabakanbau,
- c) Investitionen in Rebanlagen, in bauliche Maßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen im Weinbau sowie in sonstige Vorhaben, die Gegenstand einer Förderung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus sein können,
- d) den Erwerb von Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,
- e) Ersatzinvestitionen sowie den Erwerb gebrauchter Maschinen und Anlagen,
- f) Investitionen im Schlachtbereich,
- g) Investitionen, die ausschließlich die Erzeugung von Primärprodukten² sowie deren Erstverkauf an den Endverbraucher ohne abgeschlossenen Raum betreffen,
- h) den Kauf von Maschinen und Geräten, soweit diese nicht der Ausstattung und Funktionalität des geförderten Objekts dienen,
- i) den Erwerb von Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen,
- j) Investitionen im privat genutzten Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,
- k) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das EEG oder durch das KWKG begünstigt werden können,
- l) Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungs- und Stromanschlusskosten,
- m) Investitionen, die im Rahm des EMFAF gefördert werden können,
- n) Investitionen, die für die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen dienen,
- o) Lager-, Maschinen- oder Mehrzweckhallen.

5.3 Höhe der Zuwendung

¹Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben inklusive Betreuung gewährt.

²Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 10 000 €, wird keine Förderung gewährt.

³Die Zuwendung ist auf die zulässige Höhe nach der gültigen De minimis-Verordnung, jedoch maximal auf 200 000 € je Antragsteller gedeckelt.

5.4 Brandfälle/Naturkatastrophen

Sind Investitionen als Folge eines Brands oder einer Naturkatastrophe erforderlich, müssen bare Eigenleistungen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

5.5 Mehrfachförderung

¹Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme mit Ausnahme des Denkmalschutzes gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

² Definition Primärerzeugnis: die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

²Eine gleichzeitige Förderung mit dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus ist bei kombinierten Vorhaben möglich (kombinierte Vorhaben bestehen aus mehreren eigenständigen Vorhaben, die zwar unter Umständen zeitlich und räumlich sehr eng verbunden sein können, jedoch verschiedenen Zwecken dienen). ³Dies stellt keine Doppelförderung dar.

⁴Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU oder/und den Förderbanken des Freistaats Bayern ist möglich, soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 65 % nicht überschritten wird.

Teil C: Verfahren

1. Verfahrensschritte

1.1 Antragstellung

¹Ergänzend zu den Ausführungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) erfolgt die Antragstellung für EIF ausschließlich online, die genauen Informationen sind im Internet-Förderwegweiser auf der Homepage des StMELF und den einschlägigen Merkblättern enthalten.

²Bei der Antragstellung unterstützen die zugelassenen Betreuer sowie die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF).

³Bewilligungsbehörden sind die regional zuständigen ÄELF mit SG L1.3.

1.2 Auswahlverfahren

Es wird ein Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben der RRL EU-Invest durchgeführt.

1.3 Entscheidung über den Antrag

¹Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. ²Dies gilt auch für Anträge, die nach vorhergehenden Richtlinien gestellt wurden.

1.4 Zulässiger Maßnahmenbeginn

Ergänzend zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) können in begründeten Härtefällen (z. B. Brandfall) auch Ausgaben für Vorhaben gefördert werden, die nach Antragstellung aber bereits vor der Bewilligung begonnen wurden.

1.5 Auszahlungsverfahren

¹Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags (Verwendungsnachweis) ausgezahlt.

²Es kann insgesamt nur ein Zahlungsantrag eingereicht werden.

1.6 Zweckbindungsfrist

¹In Ergänzung zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) bzw. der NBest-EU-Invest beträgt die Zweckbindungsfrist bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre ab Schlusszahlung.

²Die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1 und an die 2,0 GV-Grenze sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist des geförderten Vorhabens einzuhalten.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 26. Juni 2023 in Kraft. ²Sie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Hubert Bittlmaier
Ministerialdirektor

Anlage 1
zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF)
vom 26. Juni 2023 Gz. G4-7271-1/1387

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung Premiumförderung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel,
- 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen.

Anforderungen an Ställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderfähig sind Laufställe.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten gemäß DIN 3763) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Für Milchkühe ist eine Fressplatzbreite von 75 cm vorzusehen. Sofern eine Erweiterung vorgenommen wird, muss lediglich für die Erweiterung (= Vorhaben) die Fressplatzbreite von 75 cm eingehalten werden. Bestehende Fressgitter mit mindestens 70 cm Fressplatzbreite erhalten Bestandsschutz. Sollte aber das Maß 70 cm im Altbau unterschritten sein, ist nachzubessern, allerdings nur auf min. 70 cm Fressplatzbreite.
- Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig.
- Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/ Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Bei Stallumbauten, die keine andere bauliche Lösung zulassen, kann von den vorgenannten Maßen im Einzelfall (Stellungnahme des Bauberaters) abgewichen werden. Dabei dürfen 3,0 m am Futtertisch und 2,0 m zwischen den Liegeboxenreihen als Mindestmaß auf keinen Fall unterschritten werden.
- Die Ställe müssen über einen Auslauf (maximal ein Drittel überdacht) für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen.
- Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrückung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall¹ (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten gemäß DIN 3763) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Der Stall muss über einen Auslauf (maximal ein Drittel überdacht) für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen.
- Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufem und Mast-schweinen

- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder

¹ Definition Offenstall: Der Offenstall ist gleichzusetzen mit einem Außenklimastall. Dieser ist grundsätzlich nicht frostfrei. Die entsprechende Einstufung bzw. Beurteilung ist vorrangig von der staatlichen Baufachberatung vorzunehmen.

- mit einer Komfortliegefläche² ausgestattet sein.
- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kausbar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutzTV³ vorgeschrieben.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern⁴

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung
 - planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche⁵ ausgestattet sein.

Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.

- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kausbar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige,

² Die Komfortliegefläche ist bei Aufzuchtferkeln als Liegefläche mit Bodenheizung oder mit Abdeckung und Strahlungsheizung von oben auszugestalten. Bei Mastschweinen und Zuchtläufern ist das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL ILT „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstellung“ Grundlage.

³ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) Bekanntmachung vom 31.08.2006 (BGBl. I, S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung

⁴ einschließlich Jungebern

⁵ Grundlage ist das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstellung“.

organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz TierSchNutztV findet keine Anwendung.

- Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.
- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.
- Für Jungsaugen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Becken-Tränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Ein Auslauf ohne Weidezugang muss befestigt sein. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht. Ein Auslauf ohne Weidezugang muss befestigt sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.

- Der Stall muss über einen Dachüberstand (Kaltscharrraum) von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte, mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht.
- Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.
- Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen.
Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen, vom März 2013⁶ ausgestattet sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.
Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

⁶ Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e. V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17.09.1999.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/ Mastgans zur Verfügung steht.

Anforderung an die Haltung von Pferden

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können, Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.

Anlage 2.1
zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF)
vom 26. Juni 2023 Gz. G4-7271-1/1387

Zugelassene Betreuer

Agromind-Agentur für ganzheitliches Agrarmarketing

Niederlassung Schwaben
Dorfanger 32, 86450 Baiershofen
Internet: www.agromind.de
E-Mail: info@agromind.de
Telefon: 08295 6693770

BBA Beratung Betreuung Agrarstruktur GmbH

Salinstraße 1, 83022 Rosenheim
E-Mail: info@bba-baubetreuung.de
Internet: www.bba-baubetreuung.de
Telefon: 08031 79732-0
Telefax: 08031 79732-29

BBV LandSiedlung GmbH

Karolinenplatz 2, 80333 München
E-Mail: EIF@bbv-ls.de
Internet: www.bbv-ls.de
Telefon: 089 590 6829 - 10
Telefax: 089 590 6829 - 33

Junker Agrarkonzepte

Waldburger Straße 5, 88279 Amtzell
E-Mail: info@junker-agrarkonzepte.de
Internet: www.junker-agrarkonzepte.de
Telefon: 07520 966710-0
Telefax: 07520 966710-29

Just Berthold, Architekt, Dipl. Ing.

Weinbergstraße 5, 95461 Bindlach
E-Mail: info@just-bindlach.de
Internet: www.just-bindlach.de
Telefon: 09208 6222
Telefax: 09208 6224

MR Beratungs- und Dienstleistungs GmbH

Am Maschinenring 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
E-Mail: mr-baubetreuung@maschinenringe.de
Internet: www.mr-berdie.de
Telefon: 08431 5388-0
Telefax: 08431 5388-290

Anlage 2.2
zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF)
vom 26. Juni 2023 Gz. G4-7271-1/1387

Zulassung zur Betreuung

1. Berufliche Erfahrung und fachliche Qualifikation

Eine erstmalige Zulassung eines Unternehmens als Betreuer ist nur dann möglich, wenn eine einschlägige, möglichst mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung oder mit anderen staatlichen Investitionsförderprogrammen durch mindestens eine der im Unternehmen in Vollzeitbeschäftigung arbeitenden Personen nachgewiesen werden kann.

Zudem muss der Betreuer fachlich und persönlich qualifiziert und zuverlässig sein.

Insbesondere sind hinreichende Kenntnisse vor allem auf folgenden Gebieten erforderlich:

- Landwirtschaftliche Betriebslehre,
- landwirtschaftliches Bauwesen,
- landwirtschaftliches Steuerwesen,
- Anwendung der Förderbestimmungen (Landes-, Bundes- und EU-Vorschriften),
- Kreditwesen,
- Grundbuchelegenheiten,
- Bayer. Haushaltsordnung (insbesondere Art. 44 und 44a),
- Subventionsgesetz und der Strafbarkeit des Subventionsbetruges,
- Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz,
- Öffentliches Auftragswesen (VOB-Ausschreibungs- und Vergabepaxis).

2. Berufs-Haftpflichtversicherung

Der Betreuer hat eine Berufs-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 500 000 € je einzeltem Schadensfall oder 1 000 000 € Gesamtsumme nachzuweisen. Eine Verlängerung der Zulassung setzt folglich einen Nachweis voraus, dass eine Berufshaftpflichtversicherung auch für diesen Zeitraum abgeschlossen ist.

3. Zertifizierung

Das Betreuungsunternehmen hat Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem zu erfüllen, um die Kundenerwartungen sowie behördliche Anforderungen an die zu erbringenden Dienstleistungen zu erfüllen. Aus diesem Grund muss das Betreuungsunternehmen nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung zertifiziert sein.

4. Erteilung der Zulassung, Mitteilungspflichten

Die Zulassung wird erteilt unter der Bedingung, dass die Erlaubnis zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Betreuers gemäß § 34 c Gewerbeordnung vorgelegt wird. Diese Zulassung erlischt, wenn die Tätigkeit als Betreuer eingestellt oder die Erlaubnis zur Ausübung dieser Tätigkeit entzogen wird. Hiervon hat der Betreuer das Staatsministerium unverzüglich zu unterrichten.

5. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist, wenn den Verpflichtungen aus Nr. 4 nicht nachgekommen wird, oder sich infolge einer Anhäufung von Mängeln und Beanstandungen in betreuten Fällen zeigt, dass der Betreuer nicht geeignet ist, die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Ein Widerruf ist auch dann möglich, wenn sich die der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen des Landes, Bundes oder der Gemeinschaft ändern.

Die Zulassung ist zeitlich beschränkt. Sie verlängert sich auf formlosen Antrag um jeweils zwei Jahre, sofern die aufgeführten Vorgaben und Bedingungen weiterhin erfüllt sind und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Anlage 2.3
zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF)
vom 26. Juni 2023 Gz. G4-7271-1/1387

Aufgaben der Betreuung

1. Betreueraufgaben

1.1 Allgemeines

Der Betreuer hat den Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig zu unterstützen und zur Sicherstellung des Förderungszweckes die nachfolgend beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehört insbesondere auch eine Hilfestellung bei Verhandlungen mit Banken und Firmen sowie bei Behördenterminen.

Die Betreueraufgaben müssen so erledigt werden, dass sie den jeweils geltenden Prüfungsanforderungen gerecht werden.

Sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Betreuung erbracht und abgerechnet werden, müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

Der Betreuer informiert umgehend das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), sobald er die Förderanfrage eines Antragstellers erhält und ermutigt ihn, sich vor einer Antragstellung dort eingehend beraten zu lassen. Es ist sicherzustellen, dass das zuständige AELF frühzeitig v. a. zur Erstellung der für die Antragstellung notwendigen Stellungnahmen in das Verfahren eingebunden wird. Dies gilt insbesondere für die Einbindung des zuständigen Baufachberaters (möglichst noch vor Einreichung des Eingabepplans).

1.2 Antragstellung

- Bei der Antragstellung hat der Betreuer insbesondere zu gewährleisten, dass die dem Förderantrag beizulegenden Unterlagen bzw. Anlagen vollständig sind. Soweit Formblätter vorhanden sind, sind diese zu verwenden.
- Der Betreuer **wirkt bei der Erstellung des Investitionskonzeptes** mit, insbesondere bei der Betriebsdatenerhebung und der Baukostenschätzung, aufgeschlüsselt nach Baubereichen (z. B. Stallgebäude, Güllegrube, Silo, Bergehalle usw.). Er begleitet den Antragsteller unterstützend im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.
- Bei **Aussiedlungsverfahren** unterstützt der Betreuer den Antragsteller in der Klärung der Standortfrage. Er leistet Hilfestellung bei der Verwertung der Althofstelle bzw. von ihren Teilen.
- Der Betreuer prüft und wertet die Angebote.
- **Vor Beginn der Maßnahmen** ist mit dem Antragsteller das Investitionskonzept insbesondere hinsichtlich der Aktualität aller wesentlichen Inhalte (v. a. Finanzierbarkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens) nochmals eingehend zu besprechen (**Baubeginnsbesprechung**). Dies ist umso wichtiger, je größer der zeitliche Abstand zwischen Planung/Antragstellung und Realisierung des Vorhabens ist. Dabei wird der Antragsteller u. a. auch über die zu beachtenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (NBest-EU-Invest) informiert.

1.3 Objektüberwachung

Der Betreuer begleitet die Abwicklung der Baumaßnahme und prüft die **realisierten Maßnahmen** dem Baufortschritt entsprechend auf **Übereinstimmung** mit den **Antrags- und Bewilligungsdaten** unter Einhaltung von Auflagen des Bewilligungsbescheides im Rahmen von **mindestens drei nachvollziehbar zu dokumentierenden Betriebsbesuchen, bspw. über eine Fotoaufzeichnung während der Bauphase**. Der Bericht hierüber ist in Kopie der Bewilligungsstelle zuzuleiten.

Zeichnen sich nennenswerte **Abweichungen vom Investitionskonzept** ab (z. B. Änderungen in der Bauausführung, zusätzlich erforderliche und zum Zeitpunkt der Erstellung des Investitionskonzeptes noch nicht absehbare Investitionen), hat **umgehend eine schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsstelle** (mit Beschreibung und Begründung) zu erfolgen. Abweichungen von der Planung dürfen nur mit Genehmigung der Bewilligungsstelle vorgenommen werden.

Der Betreuer überprüft die Rechnungen und informiert den Bauherrn an Hand von **Zwischenbilanzen** über die tatsächlichen Kosten im Vergleich zu den veranschlagten Kosten sowie über die verausgabten und noch verfügbaren Finanzierungsmittel (Kosten- und Finanzierungsübersichten).

Nach **Fertigstellung des Vorhabens** führt der Betreuer gemeinsam mit dem Bauherrn und ggf. der beauftragten Baufirma eine dokumentierte **Objektbegehung** durch. Bei der Besichtigung werden dem Bauherrn bzw. dem Betreuer aufgefallene Baumängel schriftlich festgehalten.

Nach **Abschluss der Maßnahme** wird mit dem Bauherrn eine **Schlussbesprechung** über die tatsächlichen Kosten und der daraus sich ergebenden Fördermittel durchgeführt, wobei auch die Einhaltung der Bewilligungsdaten (einschl. Auflagen) bzw. Förderrichtlinie nochmals überprüft wird. Der Betreuer weist dabei den Zuwendungsempfänger auch auf die während der Zweckbindungsfrist einzuhaltenden Auflagen hin (z. B. Publizitätsvorschriften, Anforderungen an die besonders tiergerechte Haltung, GV-Grenze, Meldung von Betriebsinhaberwechsel).

Der Bewilligungsstelle ist ein **Schlussprotokoll** vorzulegen, das neben einer Dokumentation der durchgeführten Investitionen und dem zusammenfassenden Ergebnis der vom Betreuer vorgenommenen Belegprüfung auch eine Auflistung der erbrachten Betreuerleistungen enthält, die dem Antragsteller nachweislich (Unterschrift) zur Kenntnis gebracht wurde. Dem Schlussprotokoll ist bei Neubauten und - soweit aussagekräftig - auch bei Umbauten eine **Zusammenstellung der Baukosten nach Gewerken** mit einer Auswertung der Kosten pro m³ umbauter Raum, pro m² Stallfläche, pro Platz usw. (je nach Förderfall) beizufügen.

1.4 Zahlungsantrag

Der Betreuer überprüft alle bei der Durchführung der Fördermaßnahme(n) angefallenen Einzelbelege und Zahlungsnachweise auf **Vollständigkeit sowie sachliche Richtigkeit** und gewährleistet, dass der **Zahlungsantrag mit Belegliste** einschließlich einer **Excel-Belegliste** nach Vorgaben der Zahlstelle korrekt erstellt und unter Beifügung aller Rechnungsbelege (auch förderrelevante Kaufverträge) sowie dazugehöriger Zahlungsnachweise fristgerecht vorgelegt wird, spätestens jedoch bis zu dem im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Enddatum. Der Verwendungsnachweis ist vom Betreuer nach den im Bescheid genannten genehmigten Investitionen (Baubereiche) zu gliedern und die Rechnungsbelege sind entsprechend zuzuordnen. Dies gilt auch für Belege, die über das zuwendungsfähige Investitionsvolumen hinausgehen.

1.5 Baukostenauswertung

Der Betreuer erstellt detaillierte, kategorisierte und aufbereitete Baukostenauswertungen nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Die Daten dienen der Ermittlung von Vergleichswerten für die Beratung und zur Weiterentwicklung des Referenzkostensystems und sind der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zuzuleiten.

2. Betreuervertrag, Evaluierung, Weitergabe von Daten

Die Bewilligung einer Betreuerförderung setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen Betreuer und Betreutem voraus. In diesem Vertrag sind die unter Nr. 1 genannten Betreuungsaufgaben aufzuführen und deren Bezahlung zu regeln. Folgende Klausel ist zwingend in die Betreuungsverträge aufzunehmen:

„Hinweise zum Datenschutz/Einwilligungserklärung: Der Betreuer ist berechtigt, betriebsbezogene und persönliche Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Betreuer ist weiter berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag erhobenen Daten zum Zwecke der Evaluierung des Agrarinvestitionsförderprogramms/der Diversifizierungsförderung sowie zum Zwecke der Überprüfung der Fördermaßnahme an den Bayerischen Obersten Rechnungshof, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Landesanstalt für Landwirtschaft, die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und die Bewilligungsstelle weiterzugeben.“

Ein Muster-Betreuungsvertrag ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich vorzulegen. Der Betreuungsvertrag für jede Fördermaßnahme ist der zuständigen Bewilligungsstelle mit dem Antrag vorzulegen.

Der Betreuer ist bei vorliegender Einwilligungserklärung verpflichtet, die o. g. Daten an das StMELF, den ORH, die LfL, die LWG und die Bewilligungsstelle weiterzugeben.

3. Abschluss der Betreuung

Die Betreuungsaufgaben enden mit dem Abschluss der Investitionsmaßnahme. Die Festsetzung der endgültigen Höhe der Zuwendung durch die Bewilligungsstelle stellt den Abschluss der Investitionsmaßnahme dar.

4. Aufbewahrungsfristen

Die dem geförderten Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen sind für den im Förderantrag genannten Zeitraum aufzubewahren.

Anlage 3
zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF)
vom 26. Juni 2023 Gz. G4-7271-1/1387

Landwirtschaftsnahe sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Dienstleistungen (EIF-Richtlinie, Teil B)

Für nachfolgend genannte Vorhaben sind sowohl die Umnutzung bestehender Gebäudesubstanz als auch die Errichtung von Neubauten förderfähig. Bei allen weiteren Vorhaben („Sonstige Diversifizierung“) sind nur Investitionen in bestehender Gebäudesubstanz förderfähig.

Förderfähig sind grundsätzlich bei allen genannten Vorhaben bauliche Maßnahmen und technische Einrichtungen, sowie Wirtschaftsgüter, soweit diese inventarisierbar sind, mit Ausnahme von Heimtextilien einschließlich Vorhängen. Spezifische Besonderheiten sind jeweils nachfolgend erläutert.

1. Erzeugung und Vermarktung von Wärme

1.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Erzeugung und Vermarktung von Wärme

1.2 Investitionen / Beschreibung:

- Biomassekessel auf Basis naturbelassener, fester Biomasse bis 150 kW zur ausschließlichen Wärmeherzeugung, sowie dazugehörige Wärmeleitungen, soweit eine ausreichende Wärmebelegungsdichte (1,5 MWh/m u. Jahr) von der zuständigen Beratung bestätigt wird.
- Eine untergeordnete Nutzung für das eigene Wohnhaus ist zwar förderunschädlich, der Anteil für das eigene Wohnhaus ist jedoch nicht förderfähig.

2. Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung, Pensionspferdehaltung

2.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Pensionspferdehaltung
- Erteilung von Reitunterricht
- Therapeutisches Reiten

2.2 Investitionen / Beschreibung:

- Ställe einschließlich erforderlicher Anlagen (z. B. Reithalle, Longierzirkel)
- Für die Erteilung von Reitunterricht und therapeutisches Reiten ist ein Qualifikationsnachweis in Form des Sachkundenachweises nach § 11 TSchG erforderlich. Die untergeordnete Nutzung der geförderten Einrichtungen durch eigene (private) Pferde, die nicht für Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung verwendet werden („Freizeitpferde“), ist zwar förderunschädlich möglich, der Anteil ist jedoch nicht förderfähig.

3. Bäuerliche Gastronomie / Bewirtung

3.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Strauß-/Buschenwirtschaft, bäuerliche Gastronomie
- Festgestaltung für Dritte
- Buffetservice

4. Gästebeherbergung

4.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Bereitstellung von Unterkünften und Einrichtungen auf einer zur Antragstellung vorhandenen, bewirtschafteten Hofstelle bzw. einer an diese angrenzenden Flurnummer für die nicht dauerhafte Vermietung an Urlauber, Feriengäste und sonstige Gäste.

4.2 Investitionen / Beschreibung:

- Investitionen im Bereich Gästebeherbergung können nur bis zur Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten gefördert werden.

5. Ländlich-hauswirtschaftlicher Bereich

5.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Zubereiten und Anliefern von Mahlzeiten
- Wäschepflege, Reinigungsarbeiten

5.2 Investitionen / Beschreibung:

Die Investition muss außerhalb des privaten Wohnbereiches getätigt werden.

6. Sozialer Bereich

6.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Kinderbetreuung (Kindertagesstätte)
- Kurzzeitpflege (bis 6 Wochen)
- Behindertenbetreuung (Urlaub für Behinderte)
- Service Wohnen und alternative Wohnformen für Senioren

6.2 Investitionen / Beschreibung:

Die Investition muss außerhalb des privaten Wohnbereiches getätigt werden.

7. Pädagogische Angebote

7.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Pädagogische Angebote, z. B. "Erlebnis Bauernhof" oder Schulbauernhof
- Anbieten von handwerklichen/künstlerischen Kursen

8. Be- und Verarbeitung

8.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Es können Investitionen zu Be- und Verarbeitung gefördert werden, deren Endprodukt kein Primärerzeugnis darstellt.
 - o Definition Primärerzeugnis: siehe Förderrichtlinie, Seite 6 (Fußnote)

9. Vermarktung

9.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

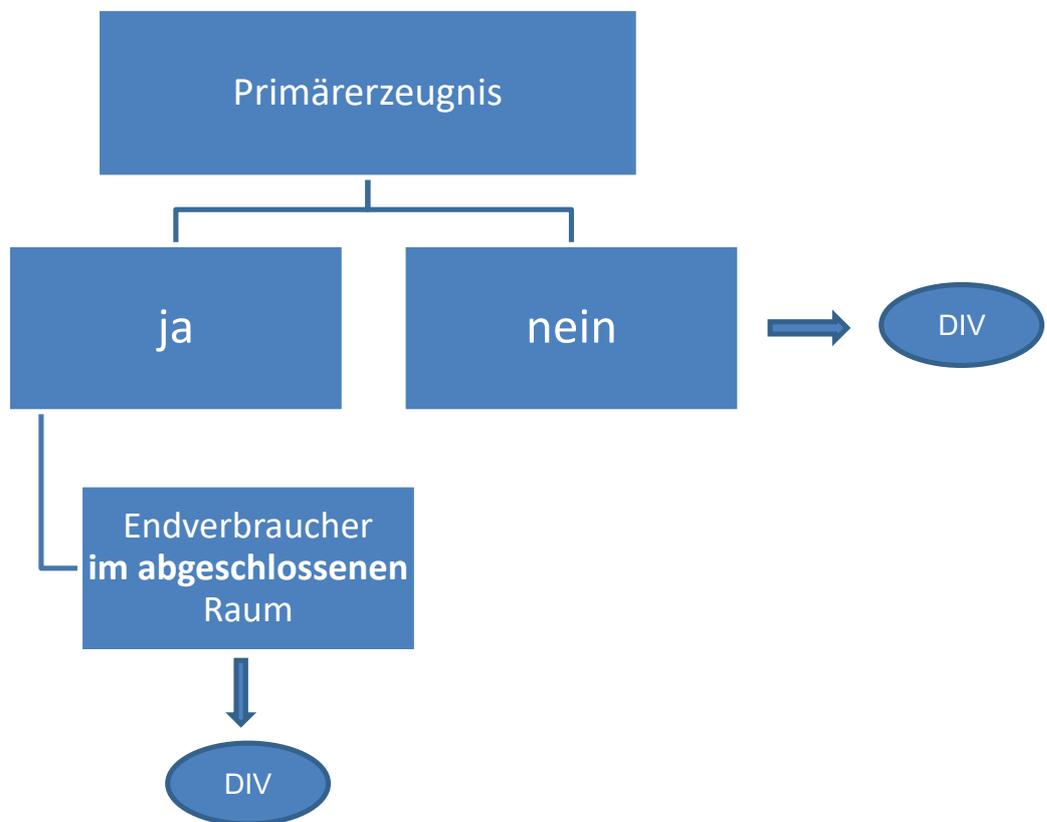
- Vermarktung von Nicht-Primärerzeugnissen
- Vermarktung von Primärerzeugnissen an Endverbraucher im abgeschlossenen Raum.

9.2 Investitionen / Beschreibung:

- Bei der Vermarktung über Verkaufsfahrzeuge (z. B. Verkaufsanhänger, Kühlfahrzeuge) können das Trägerfahrzeug einschl. der für die betreffende Vermarktung notwendigen Auf- und Einbauten gefördert werden.

10. Hinweise zur Förderfähigkeit über die DIV bei Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung

Soweit das verarbeitete bzw. vermarktete Endprodukt weiterhin ein Primärerzeugnis ist, ist eine Förderung in der DIV nur möglich, sofern der Verkauf dieses Produkts an einen **Endverbraucher** in einem dafür **vorgesehenen abgeschlossenen Raum** stattfindet. Die Förderausschlüsse gemäß Richtlinie sind zu beachten. Die Vermarktung von Primärerzeugnissen an Wiederverkäufer/Weiterverarbeiter sowie an Endverbraucher ohne abgeschlossenen Raum sind nicht über die DIV förderfähig.



Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.